



## **Zielvereinbarung**

zwischen dem

**Bundesministerium für Arbeit und Soziales**

vertreten durch Frau Staatssekretärin Leonie Gebers

und dem

**Bayerischen Staatsministerium für**

**Familie, Arbeit und Soziales**

vertreten durch Herrn Ministerialdirektor Dr. Markus Gruber

**zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**durch zugelassene kommunale Träger**

**in Bayern**

**im Jahr 2025**

## Inhalt

I.	Grundsätze.....	3
II.	Rahmenbedingungen.....	4
III.	Vereinbarungen.....	6
§ 1	Verpflichtung der Vereinbarungspartner.....	6
§ 2	Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen .....	6
1.	Verringerung der Hilfebedürftigkeit .....	6
2.	Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit.....	6
3.	Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug.....	7
4.	Gleichstellung von Frauen und Männern .....	7
§ 3	Dialoge zur Zielerreichung.....	8

Gemäß § 48b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)  
schließt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

mit dem

Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS)

zur Erreichung der Ziele der Grundsicherung für Arbeitsuchende

hinsichtlich der Leistungserbringung durch die zugelassenen kommunalen Träger

für das Jahr 2025 folgende

## **Zielvereinbarung**

### **I. Grundsätze**

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende zielt darauf ab, Leistungsberechtigten ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und dazu beizutragen, dass Menschen ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln bestreiten können. Zu den Zielen, die daraus abgeleitet werden, zählen die Verringerung der Hilfebedürftigkeit, die Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit, die Vermeidung von langfristigem Leistungsbezug sowie die Verbesserung der sozialen Teilhabe. Die Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsmarkt ist als Querschnittsaufgabe nach § 1 Abs. 2 Satz 3 SGB II durchgängig zu berücksichtigen.

Die Erreichung der Ziele hat über die kurzfristigen, positiven Auswirkungen hinaus langfristige Bedeutung für Individuen, Staat und Gesellschaft. Sie setzt voraus, dass die Problemlagen der Menschen individuell und ganzheitlich betrachtet und gelöst werden. Die Eingliederung in Arbeit bleibt das prioritäre Ziel. Dabei ist ein enger Dialog mit den Beteiligten für einen guten Integrationsprozess sinnvoll.

Ein besonderes Augenmerk soll darauf gelegt werden, dass Nachteile, die der Gleichstellung von Frauen am Arbeitsmarkt entgegenstehen, überwunden werden. Um dies zu unterstützen, ist es wichtig, dass die Jobcenter ein einheitliches Verständnis von Gleichstellung entwickeln und sich organisational insgesamt darauf ausrichten, den individuellen Unterstützungsbedarf optimal zu erkennen und aufzugreifen.

Geflüchtete Menschen müssen eng im Hinblick auf Spracherwerb und bei der qualifikationsadäquaten Einmündung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

## II. Rahmenbedingungen

### Bundesebene:

Die deutsche Volkswirtschaft befindet sich weiterhin in einer wirtschaftlichen Schwächephase. Eine anhaltend schwache Nachfrage aus dem In- und Ausland sowie die nach wie vor restriktiv wirkende Geldpolitik beeinträchtigen die konjunkturelle Erholung. Daneben dämpfen zunehmend auch strukturelle Faktoren wie der demografische Wandel die wirtschaftliche Entwicklung. Frühindikatoren wie die Industrieproduktion und das ifo Geschäftsklima deuten darauf hin, dass die konjunkturelle Schwächephase auch in der zweiten Jahreshälfte 2024 anhält. Die Bundesregierung geht in ihrer Herbstprojektion 2024 deshalb davon aus, dass das Bruttoinlandsprodukt im Jahr 2024 um 0,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr zurückgehen wird.

Spürbar gestiegene Realeinkommen sowie sinkende Zinsen dürften zur Jahreswende 2024/2025 zu einer Belebung des privaten Konsums, einer Erholung der Nachfrage nach Industrieerzeugnissen aus dem Ausland und zu einer Trendwende bei der Investitionstätigkeit führen. Für 2025 rechnet die Bundesregierung daher mit einem Anstieg des BIP von 1,1 Prozent, der sich im Jahr 2026 auf 1,6 Prozent verstärken soll.

Die gegenwärtige Wachstumsschwäche wirkt sich zunehmend auch auf den Arbeitsmarkt aus. Zwar steigt die Zahl der Erwerbstätigen laut Herbstprojektion im Jahresdurchschnitt 2024 weiter an (+170 Tsd.). Im Vergleich zu den Vorjahren schwächt sich die Stärke des Anstiegs aber ab. Gleichzeitig nimmt die Arbeitslosigkeit zu. Die Zahl der Arbeitslosen dürfte sich 2024 um durchschnittlich 165 Tsd. bzw. 6,3 Prozent auf 2,773 Mio. Personen erhöhen. Im Zuge der erwarteten konjunkturellen Erholung soll die Arbeitslosigkeit in 2025 (-10 Tsd.) und 2026 (-180 Tsd.) aber wieder sinken und die Arbeitslosenquote von 6,0 Prozent in 2024 auf 5,9 Prozent in 2025 bzw. 5,5 Prozent in 2026 zurückgehen.

### Landesebene:

Die allgemeine Konjunkturschwäche ist zwischenzeitlich am bayerischen Arbeitsmarkt spürbar. So ist insbesondere die Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahr deutlich angestiegen. Gegenüber Dezember 2023 ist die Zahl der Arbeitslosen im Dezember 2024 um rund + 30.300 Personen bzw. + 11,5 % höher. Bayern hat mit 3,8 Prozent dennoch weiterhin die geringste Arbeitslosenquote bundesweit, sie liegt weit unter dem Bundesdurchschnitt (6,0 Prozent). Auch die ELB-Quote war in Bayern mit 3,7 Prozent (Dezember 2024) die mit großem Abstand niedrigste im Vergleich aller Bundesländer.

Für das Jahr 2025 rechnet das IAB in seiner Prognose vom 25. September 2024 sowohl mit einem Anstieg der Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Bayern gegenüber 2024 um + 0,5 Prozent als auch mit einem Anstieg der Zahl der Arbeitslosen um + 3,6 Prozent und der Zahl der ELB um + 3,7 Prozent.

Der Freistaat Bayern setzt Mittel des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ein, um u. a. durch Qualifizierung und Betreuung die Integration von SGB II-Leistungsbeziehenden in den Arbeitsmarkt zu fördern. Dies gilt auch für die Integration von SGB II-Leistungsbeziehenden mit Fluchthintergrund. Darüberhinaus stellt der Freistaat Bayern auch für dieses Ziel entsprechende Mittel des Bayerischen Arbeitsmarktfonds zur Verfügung.

Antragsteller sind in der Regel Bildungsträger, die Einbindung des örtlichen Jobcenters ist obligatorisch. Direkt als Antragstellende und Leistungserbringende beteiligen können sich Jobcenter an einem aus Mitteln des ESF+ in Bayern geförderten ganzheitlichen Familien-coaching-Programm für Bedarfsgemeinschaften.

#### Finanzielle Rahmenbedingungen:

Die finanziellen Rahmenbedingungen für das Jahr 2025 sind aufgrund der sachlichen Diskontinuität, der auch der erste Regierungsentwurf zum Bundeshaushalt 2025 unterworfen ist, nicht abschließend bekannt. Nach dem ersten Entwurf der Bundesregierung zum Bundeshaushalt 2025 (Kabinettsbeschluss vom 17. Juli 2024) ergeben sich folgende Mittelansätze: Der Ansatz für den Eingliederungstitel 2025 auf Bundesebene beläuft sich auf 3,7 Mrd. Euro, der Ansatz für die Verwaltungskosten auf 5,25 Mrd. Euro. Hinzu kommen weitere 338,5 Mio. Euro über die fortbestehende Regelung zur Inanspruchnahme von Ausgaberesten zu Lasten des Gesamthaushalts. Zudem wird der Passiv-Aktiv-Transfer fortgeführt, mit dem zusätzlich bis zu 700 Mio. Euro aus dem Ansatz für das Bürgergeld für Förderungen nach § 16i SGB II zur Verfügung gestellt werden. Weitere 361 Mio. Euro werden den Jobcentern am Jahresanfang nach der Regelung zum Ausgleichsbetrag in § 459 SGB III zur Verfügung gestellt. Die Mittel kommen von der Bundesagentur für Arbeit. Sie dienen der Ausfinanzierung von Maßnahmen zu Förderungen der beruflichen Weiterbildung und Rehabilitation, die spätestens im Jahr 2024 begonnen worden sind oder auf im Jahr 2024 ausgegebenen Gutscheinen beruhen.

Für die kommunalen Jobcenter des Freistaates Bayern sind folgende Haushaltsansätze im Jahr 2025 vorgesehen:

1. für Verwaltungs- und Sachkosten rd. 43,098 Mio. Euro
2. für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit rd. 26,026 Mio. Euro

Bis zur Verabschiedung des Bundeshaushaltes 2025 durch den Deutschen Bundestag unterliegen die Ansätze in ihrer Bewirtschaftung den per Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen am 16. Dezember 2024 festgelegten Vorgaben der vorläufigen Haushaltsführung.

### III. Vereinbarungen

#### § 1 Verpflichtung der Vereinbarungspartner

(1) Die Vereinbarungspartner setzen sich dafür ein, dass die in § 2 vereinbarten Ziele erreicht werden. Die Maßnahmen zur Zielerreichung erfolgen wirkungsorientiert und wirtschaftlich.

(2) Das StMAS schließt zu diesem Zweck gem. § 48b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB II Zielvereinbarungen mit den zugelassenen kommunalen Trägern ab.

#### § 2 Ziele, Zielindikatoren und Ergänzungsgrößen

(1) Die Vereinbarungspartner verständigen sich auf folgende Ziele:

##### 1. Verringerung der Hilfebedürftigkeit

Ziel ist es, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten, damit die Hilfebedürftigkeit insgesamt verringert wird.

Für die Nachhaltung der Erreichung dieses Ziels wird im Vergleich zum Vorjahr die Entwicklung der Summe der Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen eines Monitorings beobachtet.

Weiterhin soll im Monitoring die Qualität der Integrationen betrachtet werden. Hierzu wird der Anteil an bedarfsdeckenden Integrationen beobachtet.

Außerdem wird im Rahmen eines Monitorings besonderes Augenmerk auf die Zahl der Langzeitleistungsbeziehenden, die seit vier Jahren oder länger als erwerbsfähige Leistungsberechtigte im Hilfebezug sind, gelegt.

##### 2. Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit

Ziel ist es, die Hilfebedürftigkeit zu vermeiden oder zu überwinden. Dies soll vor allem durch Integrationen in Erwerbstätigkeit erfolgen. Zielindikator für dieses Ziel ist die Integrationsquote.

Das Ziel ist im Jahr 2025 erreicht, wenn die Integrationsquote der kommunalen Jobcenter des Freistaates Bayern im Durchschnitt um höchstens 3,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr sinkt.

### 3. Vermeidung und Verringerung von langfristigem Leistungsbezug

Ziel ist die Vermeidung und Verringerung von Langzeitleistungsbezug. Der Prävention und Beendigung des Langzeitleistungsbezugs bzw. der Langzeitarbeitslosigkeit kommen weiterhin eine besondere Aufmerksamkeit zu. Die Erreichung dieses Ziels setzt zum Teil längerfristige Eingliederungsstrategien und darauf konzentrierte Ressourcen voraus.

Das Ziel ist im Jahr 2025 erreicht, wenn der durchschnittliche Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden der kommunalen Jobcenter des Freistaates Bayern gegenüber dem Vorjahr um höchstens 7,0 Prozent steigt.

### 4. Gleichstellung von Frauen und Männern

Das Prinzip der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist auch in der Zielsteuerung zu verfolgen. Um eine ursachengerechte Analyse zu betreiben, werden folgende Indikatoren beobachtet:

- a) die Mindestförderquote für Frauen nach § 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II i.V.m. § 1 Abs. 2 Nr. 4 SGB III,
- b) die spezifischen Integrationsquoten von Frauen und Männern in Abhängigkeit vom jeweiligen Bedarfsgemeinschaftstyp.

Die Zielvereinbarungspartner verständigen sich auf die folgenden gleichstellungspolitischen Ziele:

- a) die Hilfebedürftigkeit von Frauen soll verringert oder überwunden werden,
- b) die Integration von Frauen in Erwerbstätigkeit soll verbessert werden.

Das Integrationsziel ist erreicht, wenn sich der Abstand der Integrationsquote von Frauen der kommunalen Jobcenter des Freistaates Bayern im Durchschnitt im Vergleich zur Integrationsquote der Männer im Vergleich zum Vorjahr verringert.

Zur Erreichung dieser Ziele halten die Zielvereinbarungspartner u. a. eine an der Bedarfsgemeinschaft orientierte ganzheitliche Beratung von Frauen durch die kommunalen Jobcenter sowie ein besonderes Augenmerk auf Erziehende mit Kindern unter drei Jahren für vorteilhaft.

(2) Hinsichtlich der Zielindikatoren und der jeweils zu berücksichtigenden Ergänzungsgrößen findet die Verordnung zur Festlegung der Kennzahlen nach § 48a SGB II vom 12. August 2010 (BGBl. I S. 1152), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. März 2019 (BGBl. I S. 339) geändert worden ist, Anwendung.

### § 3 Dialoge zur Zielerreichung

(1) Die Zielvereinbarungspartner führen in vertrauensvoller Zusammenarbeit unterjährig in regelmäßigen Abständen - mindestens jedoch zweimal jährlich - direkte Dialoge zur Entwicklung in den Zielindikatoren. Der Dialog im Frühjahr 2026 wird zu den Gesamtergebnissen der Zielsteuerung 2025 geführt, welche auf Basis von Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten ermittelt werden.

(2) Das BMAS wertet die Zielerreichung auf der Grundlage von Daten mit Wartezeit in Form einer gemeinsamen Informationsgrundlage aus und stellt die Auswertungen den Ländern im Vorfeld der Dialoge zur Zielerreichung und zu weiteren Terminen zur Verfügung. Das StMAS übermittelt dem BMAS rechtzeitig vor den Dialogen zur Zielerreichung eine schriftliche Bewertung der Auswertung. Im Dialog zur Zielerreichung analysieren die Zielvereinbarungspartner gemeinsam die Entwicklung der Kennzahlen.

(3) Die Auswirkungen von gesetzlichen Neuregelungen werden berücksichtigt.

(4) Unterjährige Abweichungen von den in Absatz II festgelegten Haushaltsmitteln und den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten werden bei der Beurteilung der Zielerreichung ebenso berücksichtigt wie konjunkturelle Entwicklungen sowie strukturelle Besonderheiten und Rahmenbedingungen.

München, den *29.01.2025*



gez. Dr. Markus Gruber  
für das Bayerische Staatsministerium für  
Familie, Arbeit und Soziales

Berlin, den *30.1.2025*



gez. Leonie Gebers  
für das Bundesministerium für Arbeit und  
Soziales